

## Zu § 13 SGB V Tit. 3 RdSchr. 03o

### Gemeinsames Rundschreiben zum GMG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

---

## Zu § 13 Abs. 2, 4 bis 6 SGB V

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum GMG;  
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 03o

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 13 SGB V Tit. 3 RdSchr. 03o – Beratung

(1) und (2) . . .

(3) Für die Wahlentscheidung der Versicherten . . . könnten - ausgehend von der individuellen Satzungsbestimmung - insbesondere folgende Aspekte sein:

- Gültigkeit der Kostenerstattung für die Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen; es sei denn, eine Beschränkung . . . wurde gewählt,
- Inanspruchnahmemöglichkeit nur von Vertragspartnern der Krankenkasse; nach vorheriger Zustimmung der Krankenkasse Inanspruchnahme auch von Leistungserbringern, mit denen keine Vertragsbeziehungen bestehen, die aber zu den als mögliche Vertragsleistungserbringer genannten Berufsgruppen/Institutionen (damit Ausschluss der Inanspruchnahme z. B. von Heilpraktikern) gehören, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist,
- keine Leistungsanspruchsmöglichkeit von Leistungserbringern, die kollektiv auf eine Zulassung verzichtet haben ( § 95b Abs. 3 Satz 1 SGB V ),
- Bindung an die Wahl der Kostenerstattung für mindestens ein [jetzt] Kalendervierteljahr,
- Begrenzung der Kostenerstattung ausschließlich auf zugelassene Vertragsleistungen,
- Begrenzung des Umfangs der Kostenerstattung bis zur Sachleistungshöhe (damit insbesondere erhebliche Eigenanteile der Versicherten durch Privatliquidation der Leistungserbringer im ambulanten Bereich - z. B. Ansatz des bis zu 2,3fachen der GOÄ - und im stationären Bereich - abhängig von den gewählten Leistungen der besonderen Unterbringung bzw. Chefarztbehandlung - möglich),
- Höhe der Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Hinweise auf gesetzliche Zuzahlungen,
- Verfahrensregelungen (hier sind insbesondere die individuellen [richtig] satzungsmäßigen Bestimmungen etwa zur vorgesehenen formellen Wahl der Kostenerstattung bzw. zur Beendigung dieses Verfahrens wie auch die konkreten Höhen der Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bedeutsam).